

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im §1 Abs. 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(Ablauf natürlicher Entwicklungen)“ durch den Klammerausdruck „(Ablauf natürlicher Prozesse und Entwicklungen)“ ersetzt.
2. Im § 3 lit. d wird das Zitat „BGBI. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 112/2003,“ ersetzt.
3. Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „sowie verpflichtende Maßnahmen“ durch die Wortfolge „sowie – unbeschadet des § 22 e – verpflichtende Maßnahmen“ ersetzt.
4. Im § 5 lit. a Z 1 wird die Wortfolge „Anlagen mit Ausnahme von Folienhäuser (Folientunnel)“ durch die Wortfolge „Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel“ ersetzt
5. Nach § 5 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. h wird angefügt:
„h) das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.“
6. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird nach dem Klammerausdruck „(Zersiedelung)“ die Wortfolge „oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß § 5 lit. a Z 2 errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist“ eingefügt.
7. Im § 7 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „auf Moor- und Sumpfflächen,“ die Wortfolge „auf Feuchtwiesenflächen, „ eingefügt.
8. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „Moor- und Feuchtwiesenflächen“ durch das Wort „Feuchtwiesenflächen“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Uferbereichen“ die Wortfolge „sowie Maßnahmen zur Wahrung und Verbesserung des Schutzzweckes“ eingefügt.
10. Im § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „dem Bewilligungswerber“ die Wortfolge „der Bewilligungswerberin oder“ eingefügt.
11. Im § 10 Abs. 3 wird im ersten Satz vor der Wortfolge „dem Bewilligungswerber“ die Wortfolge „der Bewilligungswerberin oder“ eingefügt.
12. Im § 11 Abs. 3 lit. b wird das Zitat „BGBI. Nr. 159“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 71/2003“ ersetzt.

13. Nach § 11 Abs. 3 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

„d) die Aufstellung von Tafeln auf Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion (landwirtschaftlicher Vertragsanbau, Versuchsflächen in der landwirtschaftlichen Produktion) im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Dauer von maximal 4 Monaten vor bis unmittelbar nach der Ernte.“

14. Im § 15 a Abs. 3 wird der Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ durch den Zitat „BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 3 wird der Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ durch den Zitat „BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.

16. Im § 16 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „vom Besitzer“ durch die Wortfolge „von der Besitzerin oder dem Besitzer“ ersetzt.

17. § 18 Abs. 3 lit. c lautet:

“c) aus anderen öffentlichen Interessen (§ 6 Abs.5), wenn der Nachweis erbracht wird, dass das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Ausnahmegewilligung nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann oder die Voraussetzungen des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, bzw. Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S.1, bei jenen Arten, die von diesen Regelungen umfasst sind, vorliegen.“

18. § 21 a Abs. 1 lautet:

“(1) In Verordnungen nach § 21 Abs. 1 sind der jeweilige Schutzgegenstand und der Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen, die für das jeweilige Schutzgebiet gelten, festzulegen.“

19. § 22 a lautet:

„§ 22 a
Geschützter Lebensraum

(1) Die Landesregierung hat zwecks Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes außerhalb und - gegebenenfalls - innerhalb von Europaschutzgebieten (§ 22 b)

a) die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen von besonderem Interesse (Abs. 2) und

b) die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, angeführten Arten durch Ausweisung von geeigneten Lebensräumen (Abs. 3) zu schützen.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Lebensraumtypen umfassen: Salzwiesen, Salzseen, Salzlacken und ihre Uferzonen (prioritäre Bedeutung), periodisch trocken fallende Fluss-, Altwasser- und Teichufer, Gewässer mit submersen Armelechteralgenbeständen, natürliche eutrophe Seen und

kleine Stillgewässer mit ihren Wasserpflanzen, Fließgewässer der Submontanstufe und der Ebene mit Unterwasservegetation, offene Sandbiotope (Dünen) im pannonischen Tiefland (prioritäre Bedeutung), offene, lückige Vegetation, auf Felskuppen, Felsschutt und Felsbändern, Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, pannonische Kalktrockenrasen und Trockenrasen auf Silikatuntergrund, geschlossene Borstgrasrasen (prioritäre Bedeutung), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, kalkreiche Sümpfe mit Schneidried-Röhrlichen und Davall-Seggenrieden (prioritäre Bedeutung), kalkreiche Niedermoore (prioritäre Bedeutung), trockene bis frische Kalkfelsen und Kalksteilwände sowie Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, pannonische Eichen-Hainbuchenwälder (prioritäre Bedeutung), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Bedeutung), Moorwälder (prioritäre Bedeutung), Restbestände von Erlen-, Eschen- und Weidenauwäldern an Fließgewässern (prioritäre Bedeutung), Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder.

(3) Die in Abs. 1 lit. b genannten Arten sind: Schlitzblatt-Beifuß (*Artemisia laciniata*) (prioritäre Bedeutung), Waldsteppen-Beifuß (*Artemisia panicii*) (prioritäre Bedeutung), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) (prioritäre Bedeutung), Glanzstendel (*Liparis loeselii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Langflügel-Fledermaus (*Miniopterus schreibersi*), Kleines Mausohr (*Myotis blythi*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Ziesel (*Spermophilus citellus*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Wiesenotter (*Vipera ursinii*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Alpen-Kammmolch (*Triturus carnifex*), Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Bachneunauge (*Eudontomyzon sp.*), Rapfen (*Aspius aspius*), Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeisser (*Sabanejewia aurata*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Zingel (*Zingel spp.*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Bedeutung), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Heldbock, Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Trauerbock (*Morimus funereus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea telejus*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus cytherea*).

(4) Die Landesregierung hat

- a) Lebensraumtypen gemäß Abs. 2 und Lebensräume für die in Abs. 3 genannten Arten mit Verordnung zum geschützten Lebensraum zu erklären sowie
- b) soweit erforderlich den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) zu gewährleisten.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 4 lit. a hat den jeweiligen Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen festzulegen. § 22 d findet sinngemäß Anwendung.

(6) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume und Arten, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.“

20. § 22 c lautet:

“§ 22 c
Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten

(1) Verordnungen nach § 22 b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten. Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten.

(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitats treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22 b Abs. 1).

(3) Für jedes Europaschutzgebiet oder Teile desselben ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten. Grundlage des Planes sind wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit den in den Anhängen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, angeführten Lebensräumen und Arten, zu deren Schutz und Entwicklung der Entwicklungs- und Pflegeplan erstellt wird.

(4) Bei der Erstellung des Entwicklungs- und Pflegeplanes sind die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden, die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, die für Agrarangelegenheiten, Forst-, Jagd- und Fischereiwesen zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die Biologische Station Neusiedler See, die Burgenländische Landwirtschaftskammer sowie der Burgenländische Landesjagdverband und gegebenenfalls die zuständige Fischereireviervorwarterin oder der zuständige Fischereireviervorwarter (§ 4 der 2. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 9/1953 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1973) zeitgerecht in die Beratungen einzubinden.

(5) Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist von der Landesregierung in den betroffenen Gemeinden vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf § 48 zu verlautbaren.

(6) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Entwicklungs- und Pflegeplanes entsprechend umgesetzt werden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind grundsätzlich im Sinne einer Vereinbarung im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen oder und Grundeigentümern oder sonstigen am Grundstück Berechtigten sowie den zur Ausübung der Jagd oder Fischerei Berechtigten durchzuführen. Wird einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer jedoch über Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 48 zuerkannt, ist die Landesregierung nach Rechtskraft eines gemäß § 48 Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides berechtigt, solche Maßnahmen zu veranlassen. Die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.“

21. Im § 22 d Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „der Bewilligungswerber“ durch die Wortfolge „die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber“ ersetzt.

22. § 22 e lautet:

**„§ 22 e
Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)**

(1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22 c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Landesregierung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt.

(3) Die Landesregierung kann im Verfahren nach Abs. 1 die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden (Anlage), der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen.

(4) Die Landesregierung hat Pläne oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22 d Abs. 1 bis 4 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Entscheidung zu treffen. In Verfahren gemäß § 3 lit. d zweiter Fall (verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet) ist ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(5) Sind Flächenwidmungspläne Prüfungsgegenstand, hat die Landesregierung die Prüfung und Entscheidung im Sinne der Abs. 3 bis 5 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2002, durchzuführen.“

23. Im § 23 Abs. 7 und im § 24 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

24. § 25 lautet:

„§ 25
Naturpark

- (1) Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile (§§ 23 und 24) können von der Landesregierung mit Verordnung zum Naturpark erklärt werden, wenn das Gebiet
 - a) zusammenhängend die Fläche von mindestens fünf Gemeinden umfasst,
 - b) für eine touristische Nutzung unter Wahrung des Schutzzweckes besonders geeignet sein ist und
 - c) durch eine zentrale organisatorische Verwaltung im Sinne der in Abs. 2 genannten Aufgaben betreut wird.

- (2) Ein Naturpark hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) den Schutz und die Pflege sowie Entwicklung der Natur und der Landschaft;
 - b) die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die Förderung von Lebensweisen und Wirtschaftsformen im Einklang mit der Natur und die Erhaltung des sozialen und kulturellen Gefüges der betroffenen Region;
 - c) die nachhaltige Sicherung des Natur- und Kulturerbes für die Bevölkerung;
 - d) den Schutz der natürlichen Ressourcen bei allen Entwicklungsprojekten;
 - e) Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte sowie Stärkung der regionalen Identität;
 - f) die Information und Umweltbildung zur Förderung des Verständnisses und des Wissens um das vielfältige Leben in der betreffenden Landschaft und
 - g) die Gewährleistung des Naturerlebnisses und der Erholung der Bevölkerung und der Besucher.

- (3) Ausgenommen vom Naturpark sind Flächen, die
 - a) im Zeitpunkt der Ausweisung als Naturpark im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet oder als Bergbaugebiet kenntlich gemacht sind (bestehende Anlagen);
 - b) nach Ausweisung als Naturpark unmittelbar an die in lit. a genannten Flächen angrenzend im Sinne einer Erweiterung von der Gemeinde als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet werden (Erweiterung der Anlagen);
 - c) bis 31. Dezember 1993 nachweislich als Schottergrube oder Steinbruch genützt worden sind und die von der Gemeinde nach Ausweisung als Naturpark bei Nichtbestehen einer entsprechenden Widmung als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet werden. Ein Beschluss des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist nur zulässig, wenn durch entsprechende Unterlagen der Nachweis über die seinerzeitige Nutzung erbracht worden ist (Nutzung von aufgelassenen Anlagen);

- (4) Gemeinden, die Anteil am Naturpark haben, können die Bezeichnung „Naturparkgemeinde“ führen.

- (5) Die Verwendung der Bezeichnung „Naturpark“ ist allen gestattet, sofern die zentrale

organisatorische Verwaltung (Abs. 1 lit. c) zustimmt und diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Naturparkgemeinde oder des gesamten Naturparks Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Landesregierung zu untersagen, wenn Interessen des Naturparks gefährdet werden.“

25. § 26 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 14 Abs. 3, 21, 22 a, 22b, 23, 24, 25, 38 und 42 Abs. 3 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem den betroffenen Gemeinden, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und dem Naturschutzbeirat (§ 57) Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist. Bei Verordnungen gemäß §§ 21, 24 und 38 ist zudem auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.“

26. § 26 Abs. 4 entfällt.

27. § 28 Abs. 1 und 3 lauten:

“(1) Die Behörde hat die Eigentümerin oder den Eigentümer und die sonst über das Naturgebilde oder das kleinräumige Gebiet Verfügungsberechtigten von der Einleitung des Verfahrens mit Bescheid zu verständigen. Diese haben sich vom Zeitpunkt der Verständigung bis zur rechtskräftigen Erklärung jedes Eingriffes in das Naturgebilde, in die zu schützende Umgebung oder in das Kleinbiotop, der die Eigenschaft des Naturgebildes oder des Kleinbiotops beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

(3) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Naturdenkmal treten gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonst über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten mit der Rechtskraft der Erklärung, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung im Naturdenkmalbuch (§ 30) ein und erlöschen mit dem Widerruf der Erklärung.“

28. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde kann den zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes oder kleinräumigen Gebietes, über dessen Erklärung zum Naturdenkmal das Verfahren eingeleitet ist, vorschreiben.“

29. § 31 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.“

30. § 33 lautet:

„§ 33 Besichtigung

Die Behörde kann Anordnungen treffen, durch welche die oder der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verhalten wird, die Besichtigung des Naturdenkmals zuzulassen sowie Vorkehrungen zum Schutze desselben und zum persönlichen Schutz der Besucher zu treffen. Die Einhebung eines Eintrittsgeldes für den Besuch des Naturdenkmals bedarf der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn durch die angeordneten Vorkehrungen

der oder dem zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst.“

31. In § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
32. Im § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Finder“ durch die Wortfolge „von der Finderin oder dem Finder“ ersetzt.
33. Im § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Finder“ durch die Wortfolge „die Finderin oder der Finder“ ersetzt.
34. (Verfassungsbestimmung) Im § 45 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „umfallen“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt.
35. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Grundeigentümer und jeder“ durch die Wortfolge „Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und jede oder jeder“ sowie der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1 lit. a und V. Abschnitt)“ durch den Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1 und V. Abschnitt)“ ersetzt.
36. § 47 Abs. 1 und 3 lauten:
 “(1) Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch
 a) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder
 b) der Erholungswert einer Landschaft
 schwer und nachhaltig beeinträchtigt, ohne dass eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung auf Grund einer anderen Bestimmung angeordnet werden könnte, kann die Landesregierung derjenigen oder demjenigen, die oder der diese Maßnahme gesetzt oder veranlasst oder auf ihrem oder seinem Grund wissentlich geduldet hat, mit Bescheid solche Pflegemaßnahmen auftragen, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung führen.

 (3) Bedurfte eine Maßnahme, die Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 hervorruft, zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keiner Bewilligung nach diesem Gesetz oder den durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzen, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der betroffenen Grundfläche und jede oder jeder sonst hierüber Verfügungsberechtigte verpflichtet, allfällige vom Land durchgeführte oder veranlasste Pflegemaßnahmen zur Beseitigung oder Beendigung von Beeinträchtigungen zu dulden.“
37. Im § 47 Abs. 5 im ersten Satz wird vor dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „Eigentümerinnen oder“ eingefügt.
38. § 48 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:
 „(1) Wenn keine Vereinbarung gemäß Abs. 10 mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer getroffen werden kann, ist in nachstehenden Fällen bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümerin oder dem Eigentümer von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten.“

39. Im § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Grundeigentümers“ durch die Wortfolge „der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers“ ersetzt.
40. § 48 Abs. 3 lautet:
“(3) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Aufkündigung der Vereinbarung oder nach Ablauf des in Anspruch genommenen Förderungsprogramms des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung, nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides oder nach Verlautbarung der Auflage eines Entwicklungs- oder Pflegeplanes im Landesamtsblatt für das Burgenland bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.“
41. § 48 Abs. 6 erster Satz lautet:
„(6) Die oder der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, eine Entscheidung über das Bestehen des Anspruches dem Grunde nach und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen.“
42. § 48 Abs. 9 erster Satz lautet:
“(9) Eine gütliche Einigung kann von der oder dem Berechtigten oder von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstückes spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden.“
43. Dem § 48 wird folgender Abs. 10 angefügt:
“(10) Als Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 gelten neben Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 3 auch Vereinbarungen über Förderungen gemäß den Richtlinien des Landschaftspflegefonds (§ 75) oder sonstiger Natur- und Umweltschutzprogramme des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union.“
44. § 50 Abs. 2 letzter Satz lautet:
“Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, ist die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen, es sei denn, dass auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen für die beantragte Maßnahme eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist.“
45. Im § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt.
46. Im § 50 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.
47. § 51 Abs. 1 lautet:
“(1) Eine Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu befristen oder an Auflagen oder Bedingungen zu binden, wenn dies nach dem Zweck, der Art der Ausführung oder der Beschaffenheit des Vorhabens oder der Maßnahme erforderlich und möglich ist. Im Falle der Befristung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Auflagen die Maßnahmen, die im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur nach Ablauf der Frist zu treffen sind, aufzutragen. Die sich aus der Bewilligung und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen ergebenden Rechte und

Pflichten haften auf dem Grundstück und treffen die jeweils dinglich Berechtigten (Eigentümerinnen und Eigentümer, Servitutsberechtigte, Personen mit Fruchtgenussrecht), wobei diese Folge im Falle des § 50 Abs. 2 erst mit Erteilung der Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstückes oder der rechtskräftigen Enteignung oder der rechtskräftigen Einräumung von Zwangsrechten eintritt. Soweit von einer naturschutzbehördlichen Bewilligung mehrere Grundstücke erfasst werden und die Schutzziele ein Zusammenwirken der Betroffenen erfordern, können die erforderlichen auf die Betroffenheit abgestellten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen (Bildung von Gemeinschaften und Regelung der Willensbildung) auch durch Auflagen getroffen werden.“

48. Im § 52 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2002“ ersetzt.
49. Im § 53 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „des Berechtigten“ durch die Wortfolge „der Berechtigten“ ersetzt.
50. Nach § 53 Abs. 1 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;
§ 53 Abs. 1 lit. d lautet:
“d) den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.“
51. Im § 54 Abs.1 wird der Ausdruck „dem nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten“ durch den Ausdruck „den nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten“ ersetzt.
52. Im § 55 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2002“ ersetzt und vor der Wortfolge „dem Grundeigentümer“ die Wortfolge „der Grundeigentümerin oder“ eingefügt.
53. § 55 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Wiederherstellung oder sonstige nach Abs. 2 zu setzende Maßnahmen obliegen in den Fällen, in denen Maßnahmen abweichend von einer Bewilligung ausgeführt werden, der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; im übrigen jener Person, welche die Maßnahmen veranlasst oder gesetzt hat. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und sonstige Berechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.“
54. § 55 Abs. 4 letzter Satz lautet:
“Die Gemeinde hat die Eigentümerin oder den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder die sonst darüber Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen zu übernehmen, sofern es sich nicht um Plakate und ähnliche Gegenstände mit geringem Sachwert handelt.“
55. § 55 Abs. 5 lautet:
“(5) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes im Sinne des Abs. 4 sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Verfügungsberechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Verfügungsberechtigten binnen drei Monaten nach Aufforderung bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung an diesen

Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.“

56. § 56 Abs. 2 lautet:

“(2) In Gebieten, die im Sinne des § 81 Abs. 16 von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission gemeldet oder die von der Landesregierung als Europaschutzgebiete (§ 22 b) ausgewiesen worden sind, ist die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auch auf die Restbereiche jener Schutzgebiete, die nur zum Teil zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehören.“

57. § 58 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind in der konstituierenden Sitzung vom Naturschutzbeirat aus seiner Mitte zu wählen.“

58. Im § 58 Abs. 5 wird die Wortfolge „der zuständige Abteilungsvorstand beim Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die zuständige Abteilungsvorständin oder der zuständige Abteilungsvorstand beim Amt der Landesregierung sowie die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft“ ersetzt.

59. Im § 59 wird der Ausdruck „§ 22 e Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 22 e Abs. 5“ ersetzt.

60. § 60 lautet:

„§ 60

Naturschutzbeauftragte bzw. Naturschutzbeauftragter der Gemeinde

Zur Wahrung der Naturschutzinteressen in den Gemeinden kann vom Gemeinderat eine Naturschutzbeauftragte bzw. ein Naturschutzbeauftragter bestellt werden. Die Naturschutzbeauftragte bzw. der Naturschutzbeauftragte muss ihrer oder seiner Bestellung zustimmen. Aufgabe der Naturschutzbeauftragten oder des Naturschutzbeauftragten ist es insbesondere, im Bereich der Gemeinde die Interessen des Naturschutzes zu vertreten, die Kontakte zu den Organen des Naturschutzes zu pflegen sowie die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten.“

61. Im § 61 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. Nr. 622/1994“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 134/2002“ ersetzt.

62. § 63 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Prüfung über die Inhalte des Abs. 2 ist bei einer Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung abzulegen. Die Prüfungskommission setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- a) eine oder ein rechtskundiger Bediensteter, der mit Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung betrauten Abteilung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Naturschutz und
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereines der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO).

(4) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) hat gegebenenfalls die Mitglieder zur Prüfung einzuberufen. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.“

63. § 66 Abs. 3 lautet:
 „(3) Die Landesregierung hat je nach Bedarf, mindestens vierteljährlich die von den Naturschutzorganen aus dem Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu entsendenden Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter zu Informations-, Bildungs- und Koordinationsgesprächen einzuladen. Die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter haben mindestens vierteljährlich die Naturschutzorgane über die Ergebnisse dieser Gespräche zu informieren.“
64. Im § 68 erster Satz wird die Wortfolge „Naturschutzbeauftragter der Gemeinde“ durch die Wortfolge „Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter der Gemeinde“ ersetzt.
65. § 71 Abs. 2 lautet:
 „(2) Die nach Abs. 1 berechtigten Organe sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder sonstigen über ein Grundstück Verfügungsberechtigten auszuweisen (§ 70) und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.“
66. Im § 71 Abs. 3 wird die Wortfolge „Jedermann ist“ durch die Worte „Alle sind“ ersetzt.
67. Im § 72 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Jedermann ist“ durch die Wortfolge „Alle sind“ und im letzten Satz die Wortfolge „Ebenso ist jedermann“ durch die Wortfolge „Ebenso ist allen“ ersetzt.
68. § 75 Abs. 1 lautet:
 „(1) Zur Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes wird ein Landschaftspflegefonds eingerichtet.“
69. § 75 Abs. 5 lautet:
 „(5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber (Förderungsempfängerin oder Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.“
70. Im § 75 Abs. 6 lit. b wird die Wortfolge „des Förderungsempfängers“ durch die Wortfolge „der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers“ ersetzt.
71. Im § 75 Abs. 6 lit. c wird die Wortfolge „der Förderungsempfänger“ durch die Wortfolge „die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger“ ersetzt.“
72. Im § 75 a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Zur Förderung“ die Wortfolge „und Finanzierung“ eingefügt.
73. Die Überschrift des § 75 b lautet:
 „Abgabenschuldnerin/ Abgabenschuldner, Ausmaß“

74. Im § 75 b Abs. 1 wird die Wortfolge „der Betreiber“ durch die Wortfolge „die Betreiberin oder der Betreiber“ ersetzt.
75. Im § 77 wird die Wortfolge „zum Naturschutzbeauftragten“ durch die Wortfolge „zur Naturschutzbeauftragten oder zum Naturschutzbeauftragten“ ersetzt.
76. § 77a entfällt.
77. Im § 78 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „22 a Abs. 3 lit. a, 22 d Abs. 4,“ durch den Ausdruck „22 d Abs. 4, 25 Abs. 5,“ ersetzt.“
78. Im § 78 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „21 a,“ der Ausdruck „22 a Abs. 4 lit. a,“ eingefügt.
79. Nach § 78 Abs. 1 lit. c wird folgende lit. d angefügt:
 „d) den auf Grund der gemäß § 81 Abs. 2 und 8 als Landesgesetz weiter geltenden Verordnungen und den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden zuwider handelt.“
80. Im § 78 Abs. 3 wird die Wortfolge „ein zur Auskunft Verpflichteter“ durch die Wortfolge „eine zur Auskunft Verpflichtete oder ein zur Auskunft Verpflichteter“ sowie das Zitat „BGBI. I Nr. 19/2001“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2002“ ersetzt.
81. Im § 81 Abs. 16 wird der Klammerausdruck „(§ 22)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22b)“ ersetzt.
82. § 82 lautet:
 „Mit diesem Gesetz werden
 1. die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. 1997 Nr. L 223, S. 9 - 17 und
 2. die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42 - 65 umgesetzt.“

83. Die Anlage lautet:**„ Leitfaden****Anlage****Antrag – Unterlagen:**

Im Zuge der Antragstellung gemäß § 22e Abs. 1 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 ist eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Diese Unterlage dient der Beurteilung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes, die den der Europäischen Kommission übermittelten Standarddatenbögen zu entnehmen ist. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfes an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Gebiet; die von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich oder nachteilig beeinträchtigten Schutzziele des Natura 2000-Gebietes.
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes infolge
 - a) des Vorhandeseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung des natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit deren wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes vermieden, eingeschränkt oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen.
6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

Diese Unterlage ist gemäß § 50 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz – und Landschaftspflegegesetz 1990 zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Einbeziehung der Sachverständigen:

Der Antrag und die Naturverträglichkeitserklärung sind den jeweiligen Sachverständigen zur Stellungnahme zu übermitteln.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Naturverträglichkeitserklärung ist zur allgemeinen Einsicht in der Standortgemeinde und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht zwei Wochen aufzulegen – alle können eine Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis dieser öffentlichen Auflage ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Nach der Entscheidungsfindung ist der Bescheid im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.“

Vorblatt

Problem:

1. Notwendigkeit einer Anpassung der bisher im NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 umgesetzten Inhalte der Flora– Fauna– Habitatrichtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG an den Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission 2000 und einer praxisorientierten Verwaltung, insbesondere in Verfahren nach § 22 e Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990;
2. Fehlen von Kriterien für Naturparke und Wettbewerbsnachteile für Betreiber von Stein– und Schottergruben in Naturparken;
3. Fehlen der Möglichkeit zur Ausweisung von geschützten Lebensräumen für bestimmte Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7;
4. Finanzierungsproblem im Zusammenhang mit Natura 2000 – Gebieten: Kein Zugriff des Landes auf Mittel des Landschaftspflegefonds bei Erfüllung seiner Aufgaben.
5. Berücksichtigung des Entwurfes eines Bgld. Verwaltungsreformgesetzes;
6. Durchgehende Anpassung aller Bestimmungen im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 – NG 1990 - an die Notwendigkeit des Pkt.1. und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Lösung der Probleme 2. bis 6.

Lösung:

Änderung der derzeitigen Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 - NG 1990

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mit Ausnahme der Fledermäuse sind die angeführten Arten bereits in bestehende oder noch verpflichtend auszuweisende Natura 2000 – Gebiete integriert. Für die Fledermäuse wird die derzeit geltende Rechtslage als ausreichend erachtet, sodass auch bei Ausweisung eines geschützten Lebensraumes keine Entschädigungsansprüche zu erwarten sind.

EU-(EWR-)Konformität:

gegeben.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeines

1. Ziel dieser Gesetzesnovelle ist eine praxisorientierte Anpassung der bisher im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 bereits umgesetzten Inhalte der Flora– Fauna- Habitatsrichtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. Sowohl die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 22 e Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 als auch Erfahrungen in anderen Bundesländern, aber insbesondere der Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission zum Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, machen es notwendig, bisher geltende Bestimmungen zu überdenken und einer detaillierteren Regelung zuzuführen. Den Anliegen Betroffener wird durch die Regelung über die Erstellung von Managementplänen Rechnung getragen (§ 22 c Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990).
2. Ein Anliegen dieser Novelle ist es des Weiteren, Kriterien für die Erklärung zum Naturpark (§ 25 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990) festzulegen. Der Verband der österreichischen Naturparke hat Mindestanforderungen empfohlen, u.a. eine bestimmte Größe des Gebietes und nach Möglichkeit eine zentrale Verwaltung. Auch sollen Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Anlage für Stein– oder Schottergruben in Naturparks gelöst werden. Das Mineralrohstoffgesetz des Bundes ermöglicht weder die Errichtung noch die Erweiterung solcher Betriebe. Mit dieser Novelle sollen diese Anlagen aus dem Naturpark ex lege ausgeschlossen werden.
3. Die bisher im § 22 a Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 für schützenswert erachteten Lebensräume vorhandene Möglichkeit der Ausweisung eines geschützten Lebensraumes soll auf bestimmte Arten erweitert werden. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7.
4. Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bestehen intensive Bestrebungen, die Normentexte des Landes Burgenland so zu formulieren, dass sie geschlechtergerecht abgefasst sind. Bei der gegenständlichen Novellierung erfolgte die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 lit. b:

Entwicklung im Sinne von Sukzession ist Veränderung der Artenstruktur und Gemeinschaftsbildung im Laufe eines Zeitraumes.

Prozesse sind Vorgänge, die zur Sukzession führen (autogene: Sukzession durch interne Vorgänge, allogene: Sukzession durch Einwirkung äußerer Kräfte).

(nach: Odum, E.P. (1980): Ökologie - Grundlagen, Standorte, Anwendung. Thieme-Verlag Stuttgart & New York.)

Diese Ergänzung soll eine ausdrückliche Berücksichtigung des Prozessschutzes festlegen.

Zu § 3 lit. d:

Auf Grund dieser Regelung ist festzustellen, ob Maßnahmen als

- „notstandspolizeiliche Maßnahmen im Sinne des § 3 lit. d – erster Fall - einzustufen sind, für deren Durchführung **keine** Naturverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (z.B. Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren), oder ob Maßnahmen als
- „verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet“ - zweiter Fall - einzustufen sind, bezüglich welcher **eine** Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Art. 6 Abs. 2 ff der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, sieht zwingend die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten Maßnahmen vor, um die Übereinstimmung mit den Zielen eines Natura 2000 Gebietes überprüfen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass Entscheidungen der Österreichisch–Ungar. Gewässerkommission Auswirkungen auf Ziele der im Burgenland ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete haben könnten und das „Verschlechterungsverbot“ berührt wird. Für solche Fälle ist nunmehr ein Verfahren nach § 22 e Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 vorgesehen. Andere Entscheidungen der Kommission sind von naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.

Zu § 5 lit. a Z 1

Die Errichtung und Erweiterung von mobilen Folientunnels für Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes sind weiterhin von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Mobile Folientunnels sind solche, die z.B. mit „Stecksystemen“ errichtet werden, deren Standorte jährlich wechseln und die daher nicht dauerhaft und fest mit dem Boden verbunden sind.

Folienhäuser, die mit dem Boden dauerhaft fest verbunden sind, die z. B. auf einem Betonfundament errichtet sind und deren Standorte nicht geändert werden, sind bewilligungspflichtig

Zu § 5 lit. h:

In den letzten Jahren wurden vielfach Anschüttungen von Gräben und Hohlwegen in Wald- und Wiesenbereichen vorgenommen, die mit Erd- und Aushubmaterial gefüllt wurden. Mit dieser Bestimmung sollten solche Anschüttungen nur mehr nach Genehmigung erfolgen, um etwaige Natur- und Landschaftsschutzinteressen wahrnehmen zu können.

Diese Bestimmung ist im Sinne der Zielbestimmungen des § 1 auszulegen.

Bewilligungspflichtig sind nur Maßnahmen, die

- über die Geringfügigkeit hinausgehen – was das Ausmaß der veränderten Fläche betrifft- bzw.
- ins Gewicht fallen – was das sonstige Ausmaß (z.B. Höhe) der durchgeführten Verfüllung bzw. der anderen Veränderung betrifft.

Geringfügige flächenhafte Anschüttungen sind z.B. Anschüttungen zur Herstellung von Grundstücksüberfahrten.

Instandhaltungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen (Wegen oder Zufahrten) sind laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der Bewilligungspflicht in diesem Zusammenhang ausgenommen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind anzeigepflichtig (§ 9).

Ein natürlicher Hohlweg ist ein zwischen steilen Abhängen tief eingeschnittener Weg.

Natürliche Gräben sind längere schmale Vertiefungen im Erdreich, z.B. Gräben zur Be- bzw. Entwässerung.

Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen (Wegen und Zufahrten) im Sinne der Vermeidung von vor allem rinnenförmigen Auswaschungen durch Befestigung des Fahrbereichs (Sohle) von noch in Nutzung stehenden Hohlwegen zur Erhaltung deren allwettertauglichen Passierbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen wären diese nur mit Steinbruchmaterial geeigneter Korngröße vorzusehen, wobei die Hohlwegwände von diesen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen nicht betroffen werden sollten (d.h.: keine Hohlwegverbreiterung!). Bei einem zu schmalen Hohlweg mit entsprechend gegebenem Adaptierungsbedarf im Sinne der Passierbarkeit mit heutigen Fahrzeugen und Maschinen in einem derartigen Wegabschnitt wäre als langfristige Alternative zu einer Verbreiterung durch umfangreiche Abgrabung die Neuanlage eines Weges außerhalb des Hohlweges (z.B. an einer der beiden Hohlwegschultern) vorzusehen.

Bei allen nachhaltig wirksamen Standort verändernden naturraumrelevanten Gelände“korrekturen“, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, dazu zählen neben

- Geländevertiefungen,
- Hohlwegen und natürlichen Gräben auch
- grundwassernahe zur Versumpfung neigende, oftmals fließ- und stillgewässernahe, flache, nur bedingt ackerfähige linien- oder flächenhafte Geländevertiefungen (Bodenmulden, -wannen und -rinnen) und
- Geländeabsenkungen

sollen keine flächenhaften Aufschüttungen, insbesondere mit ortsfremden Bodenmaterialien erfolgen dürfen.

Zu § 6 Abs. 3 lit. a:

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass insbesondere im Bereich des Grünlandes nur Einfriedungen und Abgrenzungen errichtet werden, für die eine Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung besteht.

Damit wird nicht nur der zunehmenden Tendenz der willkürlichen Errichtung solcher Anlagen Einhalt geboten, sondern auch eine Gleichstellung dieser Anlagen mit den Ausnahmebestimmungen des § 5 lit. a Z 2 erreicht.

Zu § 7 Abs. 3

Moorwiesen sind im Verbot des Abs. 2 bereits enthalten und daher ex lege geschützt. Es ist daher nicht erforderlich, Moorwiesen im Abs. 3 nochmals anzuführen. Die derzeitige Regelung wurde daher geändert.

Es sollen nur jene Feuchtwiesen unter das Verbot des Abs. 2 fallen, die mit Bescheid zu Feuchtwiesen erklärt worden sind (nur dann besteht ein Entschädigungsanspruch).

Zu § 7 Abs. 4:

Diese Ergänzung ist notwendig, um insbesondere die außerhalb von Natura 2000-Gebieten gelegenen Lacken vor der Verschilfung und damit Verlandung zu schützen. Während in Natura

2000-Gebieten die Möglichkeit besteht, dieses Problem im Rahmen des Managementplanes zu lösen, fehlt diese Möglichkeit außerhalb solcher Gebiete.

Zu § 11 Abs. 3 lit. d

Damit wird ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen, nämlich für die vorübergehende Errichtung von Tafeln auf Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion (landwirtschaftlicher Vertragsanbau, Versuchsflächen in der landwirtschaftlichen Produktion) über einen Zeitraum von maximal 4 Monaten.

Vermehrungsflächen der Saatgutfirmen, Versuchsflächen der Bgld. Landwirtschaftskammer und Firmenversuche werden mit Feldtafeln gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Anerkennung. Derzeit sind etwa 4.600 ha. Vermehrungs- und Versuchsflächen davon betroffen.

Tafeln zur Kennzeichnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen aus Kunststoff im Din A 4 Format mit weißem Hintergrund, grüner Schrift und neutraler Schriftart (Arial oder Helvetica) sind keine Werbetafeln sondern Hinweistafeln und dienen zur Kennzeichnung.

Wenn die Aufschrift die Genossenschaft oder den Vermarkter, den Namen des Bewirtschafters beinhaltet und eventuell die Pflanzen oder Rebsorte, Grundstücknummer und/ oder Ziffern oder Zahlen zur Identifizierung, ist die Errichtung dieser Tafeln zulässig

Die Anzahl der Tafeln ist auf das mindest notwendige Ausmaß zu beschränken.

Bereits vorhandene Hinweistafeln, die den o.a. Kriterien grundsätzlich entsprechen, können belassen werden. Flächenhaft geringfügige Anlagen z.B. Din A 5 oder kleiner, die o.a. Kriterien hinsichtlich der möglichen Beschriftung entsprechen, können ebenfalls belassen werden.

Zu § 22 a:

Die bisherige Regelung ist lediglich auf die Ausweisung von Lebensräumen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7, Anhang I eingeschränkt. Diese Richtlinie fordert jedoch auch die Ausweisung von Lebensräumen für die in Anhang II der Richtlinie und in Abs. 3 angeführten Arten.

In der Verordnung sind Gebote und Verbote im Sinne des Verschlechterungsverbot (§ 22 c Abs. 2) anzuführen.

Zu § 22 c :

Diese Regelung enthält in Ausführung des Leitfadens der Europäischen Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg 2000) Begriffsbestimmungen über die Verschlechterung der Lebensräume und der Störung von Arten. Die Bestimmungen über den Entwicklungs - und Pflegeplan (Managementplan) regeln insbesondere das Mitspracherecht der von den Maßnahmen Betroffenen. Grundsätzlich wird von einer Vereinbarung mit den Grundeigentümern zur Umsetzung des Managementplanes ausgegangen, da die Akzeptanz durch die Betroffenen die Voraussetzung für ein erfolgreiches Gelingen des Projektes ist. Sollte jedoch in einem Verfahren nach § 48 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 eine Entschädigung zuerkannt werden, so tritt diese an die Stelle einer Vereinbarung und berechtigt die Landesregierung zur Setzung von Maßnahmen. Die Möglichkeiten eines Verwaltungsverfahrens werden gegebenenfalls als ausreichend erachtet. Von einer entsprechenden Strafbestimmung wurde bewusst Abstand genommen.

Zu Abs. 4: Die „Einbindung“ der Grundeigentümer kann mittelbar über die jeweiligen Interessensgemeinschaften erfolgen.

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die schon vor der Unterschutzstellung stattgefunden hat und nach der Unterschutzstellung in gleichem Umfang weiter geführt wird, kann nach der Unterschutzstellung keine Verschlechterung der Lebensräume bewirken.

Den Bedenken des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, - die Vorgabe, Maßnahmen, die eine Verschlechterung der Lebensräume bewirken können, jedenfalls zu verbieten, könnte zu Konflikten mit dem ÖPUL führen (z.B. Verbot der Ausbringung von Düngemitteln – Düngemittelverzicht gemäß ÖPUL) – kann nicht gefolgt werden. ÖPUL- Verbote sind meist strenger als die zeitgemäße und nachhaltige Landwirtschaft .

Zu § 22 e:

Die Behörde kann bei größeren Projekten von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber eine Naturverträglichkeitserklärung verlangen, die einem Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung dienen kann.

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis bei der Durchführung solcher Verfahren.

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die zum Zeitpunkt

- der Meldung von Natura 2000 Gebieten an die Kommission oder
- der Ausweisung von Natura 2000 Gebieten (durch die Landesregierung bereits erfolgte,

ist von der Bestimmung des § 22 e nicht umfasst.

Pläne sind alle durch konkrete Unterlagen dokumentierten Vorstellungen als Grundlage zur Umsetzung von Vorhaben (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.).

Unter Plänen sind nicht nur grafische Darstellungen sondern auch verbalisierte Vorstellungen (technische Beschreibungen) als Grundlage zur Umsetzung von Vorhaben anzusehen.

Zur Klarstellung und Anwendungssicherheit wird darauf hingewiesen, dass auch Pläne der überörtliche Ebene (z.B. wie Landesraumordnungsplan, Gesamtverkehrskonzept 2000) relevant sein können. Weiters ist zu prüfen, inwieweit die regionale Ebene mit ihren regionalen Entwicklungskonzepten betroffen ist. Ebenso sind die Pläne der Planungsgemeinschaft Ost (z.B. wie Korridoruntersuchung Ostregion) diesbezüglich zu prüfen. Auch das örtliche Entwicklungskonzept, welches den Rahmen für die Flächenwidmungspläne darstellt, kann von der Habitat- RL erfasst sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie keine Definition für Pläne enthält und somit von einem weiten Planbegriff auszugehen ist.

Projekte sind bauliche und sonstige Anlagen sowie sonstige Eingriffe in die Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Die Kriterien, nach welchen die Prüfung von Plänen und Projekten gemäß Abs. 1 erfolgen soll, sind im Abs. 1 selbst enthalten. Es ist die mögliche Beeinträchtigung, die durch Pläne oder Projekte herbeigeführt werden kann, die ein Europaschutzgebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten treffen kann.

Zu § 22 e Abs. 3

Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP- Richtlinie) bis zum 21. Juli 2004

umzusetzen ist. Diese RL sieht in Art. 3 Abs. 2 vor, dass immer dann, wenn eine Habitatprüfung erforderlich ist, auch eine SUP durchzuführen ist.

Zu § 22 e Abs. 4, 2. Satz

Im § 73 Abs. 1 AVG ist grundsätzlich die Frist zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden mit 6 Monaten festgelegt, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Mit dem 2. Satz des Abs. 5 wird eine solche abweichende Regelung getroffen.

Wenn auf Grund

- des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet und
- einer Entscheidung der österreichisch- ungarischen Gewässerkommission Maßnahmen zu setzen sind,
- die Auswirkungen auf Ziele der im Burgenland ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete haben könnten und das „Verschlechterungsverbot“ berührt wird,

hat die Landesregierung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden

Zu § 22 e Abs. 4

Maßnahmen bzw. Programme in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Tochterrichtlinie fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 22 e. Hier handelt es sich um eine Bundeskompetenz, die im naturschutzbehördlichen Verfahren nicht mit erledigt wird.

Zu § 22 e Abs. 5

Die im Begutachtungsverfahren dargestellten Bedenken hinsichtlich der Reihenfolge der Befassung von Behörden im Ermittlungsverfahren konnten geteilt werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen des § 18 Abs. 6 und 7 Raumplanungsgesetz 1969 der Flächenwidmungsplan erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat an die Landesregierung gelangt. Um eine sinnvollere Reihung der Erledigungen zu erreichen, wäre eine Änderung des Raumplanungsgesetzes herbeizuführen bzw seitens der Gemeinden Fragen der Naturverträglichkeitsprüfung im Vorfeld ohne Rechtsgrundlage mit der Naturschutzbehörde abzuklären, um kostspielige Planänderungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Zu den §§ 23 Abs. 7, 24 Abs. 2, 36, 37 und 40:

Mit diesen Regelungen wurden Anregungen des Entwurfes eines Bgld. Verwaltungsreformgesetzes berücksichtigt.

Zu § 25:

Der Empfehlung des Verbandes der Naturparke Österreichs folgend werden eine Mindestgröße für Naturparke sowie eine zentrale Verwaltung gesetzlich festgelegt.

Ebenso werden die Aufgaben eines Naturparks geregelt.

Eine besondere Bedeutung kommt der Regelung des Abs. 3 zu. In den mit Verordnung der Landesregierung als Naturparke ausgewiesenen Gebieten sind zahlreiche Stein- und Schottergruben gelegen. Neben der Bewilligungspflicht in einem Landschaftsschutzgebiet – jeder Naturpark hat ein Landschaftsschutzgebiet als Voraussetzung – gemäß § 23 Abs. 7 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Schotter, Steinen, Kies und dgl. bedürfen solche Maßnahmen in der Regel auch einer Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz des Bundes. Gemäß § 82 MinroG ist jedoch die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes zu versagen, wenn die geplante Anlage u.a. in einem Naturpark gelegen ist. Das bedeutet, dass für keinen der

Betriebe, die dem MinroG unterliegen, in einem Naturpark die Möglichkeit einer Erweiterung bzw. einer Nutzung von aufgelassenen Anlagen gegeben ist.

Um diesen Wettbewerbsnachteil zu verhindern, sollen solche Betriebsanlagen ex lege aus dem Naturpark ausgenommen sein. Dies gilt für bestehende Anlagen, für die eine entsprechende Widmung im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde besteht sowie für Anlagen, die nach dem MinroG genehmigt wurden, deshalb keiner besonderen Widmung bedurften, und im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde kenntlich gemacht worden sind. Erweiterte Anlagen oder aufgelassene Anlagen sind nur dann vom Naturpark ausgenommen, wenn dafür eine entsprechende Widmung der Gemeinde im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan vorliegt. Ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Planung ist das gewidmete Gebiet ex lege vom Naturpark ausgenommen. Es besteht somit neben der Bewilligungspflicht gemäß § 23 Abs. 7 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 nunmehr auch die Möglichkeit einer Bewilligung nach dem MinroG. Mit dieser Regelung wird auch gewährleistet, dass Erweiterungen oder Neuanlagen von Stein – oder Schottergruben nur im Einverständnis mit der betroffenen Gemeinde erfolgen können.

Zu § 25 Abs. 2 lit. c:

Vom Begriff „Kulturerbe“ sind auch „kultuhistorisch und volkskundlich bedeutsame Objekte“ mit umfasst.

Zu § 36, 37 und 40:

Mit dieser Regelung wurden Anregungen des Entwurfes eines Burgenländischen Verwaltungsreformgesetzes berücksichtigt.

Zu § 46 Abs. 1:

Bei der letzten Novellierung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 entfiel die Bestimmung des § 13 Abs. 1 lit. a.

Es ist damals irrtümlich unterblieben, im § 46 Abs. 1 lit. a im ersten Klammerausdruck die Zitierung „§ 13 Abs. 1 lit. a“ auf „§13 Abs. 1“ richtig zu stellen.

Zu § 48 Abs. 6

Gegen die bisherige Regelung des § 48 Abs. 6 wonach Grundstückseigentümer das Gericht lediglich betreffend die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages, nicht aber aus sonstigen Gründen anrufen können, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken u.a. seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft. Begründet wird diese Ansicht damit, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK vorsieht, dass über „civil rights“ der Höhe und dem Grunde nach von einem unabhängigen und unparteiischen „Tribunal“ entschieden werden muss. Die Landesregierung erfüllt die Kriterien eines unabhängigen und unparteiischen Tribunals i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK jedenfalls nicht. Die Novelle wurde daher zum Anlass genommen, § 48 Abs. 6 entsprechend den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 EMRK inhaltlich abzuändern und eine Entscheidung des Gerichtes auch über das Bestehen des Anspruches dem Grunde nach vorzusehen.

Zu § 48 Abs. 10:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Regelung des § 48 Abs. 3 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990. Nach dieser Bestimmung sind beim Antrag auf Entschädigung Vereinbarungen und Förderungsprogramme gleichgestellt.

Diese Bestimmung bewirkt keine Änderung hinsichtlich inhaltlicher Voraussetzungen bzw. „Kündigungsmöglichkeiten“ bezüglich der angeführten Vereinbarungen und Förderungen.

Zu § 50 Abs. 3:

Diese Änderung wird notwendig, da die Bgld. Landesumweltanwaltschaft in solchen Verfahren Parteistellung hat und von der Behörde zu verständigen ist. Üblicherweise benötigt diese sämtliche Unterlagen, die für eine Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind.

Zu § 53 Abs. 1 lit. d:

Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde anlässlich der Novelle 2001 kritisiert, dass die Voraussetzungen für das Erlöschen von Bewilligungen nicht ausdrücklich angeführt sind. Nunmehr wird diese Voraussetzung dahingehend eingeschränkt, dass das Erlöschen einer Bewilligung nur nach Wegfall der Voraussetzungen des § 6 festgestellt werden kann.

Die Bewilligung erlischt dann nicht,

- wenn der Inhaber der Bewilligung verstorben ist,
- und der Rechtsnachfolger den landwirtschaftlichen Betrieb weiter führt bzw. wenigstens keine Verwendungsänderung herbeiführt.

weil die Bewilligung auf dem Grundstück haftet und den jeweils dinglich Berechtigten trifft.

Das würde bedeuten, dass für z.B. landwirtschaftlich genutzte naturschutzrechtlich bewilligte Gebäude nach dem Tod des Eigentümers die Bewilligung dann nicht erlischt, wenn der Rechtsnachfolger weiterhin einen landwirtschaftlichen Betrieb führt bzw die Anlage unverändert lässt.

Zu § 55 Abs. 3:

Die bisherige Regelung hat zum Inhalt, dass allen, die die Maßnahme veranlasst haben, der Auftrag zur Wiederherstellung erteilt wird. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat die Maßnahme zu dulden. Sollte für ein ohne Bewilligung errichtetes oder bewilligtes, bei dem die Bewilligung erloschen ist (§ 53 Abs. 1 lit. d Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990), bestehendes Bauvorhaben von Personen, die dieses Bauvorhaben veranlasst haben, Dritten das Verfügungsrecht über das Bauvorhaben eingeräumt werden, kann ein Auftrag auf Beseitigung nicht erteilt werden, weil in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Zwar hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer diese Maßnahme zu dulden, nicht jedoch Dritte. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, diese Gesetzeslücke durch die Einfügung „und sonstige Berechtigte“ zu beseitigen.

Zu § 56 Abs. 2:

Um in den Natura 2000 - Gebieten, die über mehrere Verwaltungsbezirke reichen, eine einheitlichen Vollziehung im Sinne der Richtlinien gewährleisten zu können, wird in diesen Fällen die Zuständigkeit der Landesregierung auch in Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsteilen festgelegt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Restbereiche jener Schutzgebiete, die nur zum Teil zu „Natura 2000“ Gebieten gehören.

Diese Regelung ist erforderlich, um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird nicht zuletzt auf die Berichtspflicht der Landesregierung an die Europäische Kommission hingewiesen.

Zu den §§ 75 Abs. 1 und 75 a Abs. 1:

Mit dieser Ergänzung können aus Mitteln des Landschaftspflegefonds nicht nur Förderungen gewährt werden, sondern es kann auch die Finanzierung von Aufgaben des Landes aus diesen

Mitteln bestritten werden. Es ist vorgesehen, insbesondere im Zusammenhang mit den Natura 2000 – Gebieten, aus diesen Mitteln die Erstellung von Managementplänen, Studien und Monitoring – Programmen zu finanzieren. Damit soll eine Entlastung des ordentlichen Budgets des Landes erreicht werden.

Zu § 78 Abs. 1 lit. d:

Strafbestimmungen für die Übertretung von Verordnungen, die auf Grund des Naturschutzgesetzes 1961 erlassen wurden und von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden haben gefehlt und waren daher zu ergänzen.

Zu § 82 Umsetzung von Richtlinien:

Mit dieser Bestimmung wird erstmals die Umsetzung der Flora- Fauna- Habitatrichtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG ausdrücklich im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz angeführt.

Auf Grund der o.a. Richtlinien war deren erfolgte Umsetzung ausdrücklich anzuführen.

Der tatsächliche Beginn der Umsetzung der angeführten Richtlinien erfolgte zum Teil bereits in der Stammfassung, LGBl. Nr. 27/ 1991 und wurde in den Novellierungen LGBl. Nr. 1/1994, 54/1995, 66/1996 und 86/1996 bis zur gegenständlichen Novellierung weiter geführt.

Die Umsetzung der o.a. Richtlinien wird nach Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt mittels Notifikationsformblatt RF1 an den Bund und von dort an die Europäische Kommission gemeldet werden.

Das NG 90 – Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 fällt nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 98/34/EG geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Ein diesbezügliches Notifikationsverfahren war daher nicht durchzuführen.

Zur Anlage:

Zur Durchführung des Verfahrens gemäß § 22 e Abs. 3 wurde eine Leitfaden erstellt.

Rechtsgrundlagen sind

- das Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990,
- der Leitfaden der Europäischen Kommission „Die Vorgabe des Art. 6 der Habitatsrichtlinie 92/43/ EWG“, und
- die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG.

Im Leitfaden der Europäischen Kommission wird ausgeführt, dass bezüglich eines durchzuführenden Verfahrens zur Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens die Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG, heranzuziehen ist.

Aus der Richtlinie 85/337/EWG ergeben sich

- die Erfordernisse für die Antragsunterlagen,
- Einbeziehung der Sachverständigen,
- die Beteiligung der Öffentlichkeit und
- die Veröffentlichung des Bescheides im Landesamtsblatt.